

AGB/ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der INGRESSIO GmbH und dem Kunden gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der INGRESSIO GmbH, die durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten. Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie auf dem gegenständlichen Vertragsformular schriftlich niedergelegt und von uns schriftlich bestätigt sind. Alle rechtlich bedeutsamen Erklärungen des Kunden bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftsatzform.

2. Angebote/Auftragserteilung

Unsere Angebote und Preise sind stets freibleibend. Bei sämtlichen Bestellungen werden von uns Auftragsbestätigungen erstellt, die vom Käufer unterfertigt an uns zurückgeschickt werden müssen. Erst mit Erhalt der vom Kunden unterfertigten Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als rechtsgültig.

3. Stornierungen/Änderungen

Eine Änderung des Auftrages kann nur vor Erhalt, der vom Kunden unterfertigten Auftragsbestätigung erfolgen. Weiteres müssen Stornierungen bzw. Änderungen mit der Ingressio GmbH abgeklärt und schriftlich bestätigt werden. Mehrkosten durch Änderungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Änderungen können eine Verschiebung des Liefertermins zur Folge haben. Der neue Liefertermin wird schriftlich mitgeteilt.

Vertragsstornierungen durch die Vertragspartner können nur in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden. Bei Vertragsstornierungen durch den Käufer sind wir berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn, oder eine Stornogebühr zu verlangen.

4. Lieferung/Lieferfristen

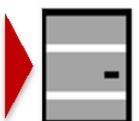
Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die bekannt gegebenen Liefertermine als voraussichtliche Termine.

Verzugsstrafen oder sonstige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Lieferfrist beginnt erst mit dem Tag der endgültigen Auftragsabklärung bzw. schriftlichen Auftragserteilung, hierzu müssen auch alle notwendigen Unterlagen wie Muster, Pläne, Skizzen, gemeinsam erstellte Aufmaßunterlagen usw. vom Käufer zu uns geliefert sein. Anzahlungen oder Bankgarantien müssen, wenn vereinbart vom Käufer fristgerecht geleistet sein. Die Lieferfrist verlängert sich, wenn der Käufer mit seinen Vertragspflichten, auch mit anderen laufenden Geschäftsbeziehungen im Rückstand ist.

Der Käufer ist nicht ermächtigt vom Kauf Abstand zu nehmen, beim Verstreichen von Lieferfristen und Lieferterminen, er muss dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zugestehen.

Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist und nicht Gesamtlieferung vereinbart war, Teillieferungen anzunehmen.

Für die freie und gefahrlose Zufahrt (mit 16t LKW, Höhe 4m) bis unmittelbar zur Abladefläche und für die sorgfältige Lagerung der Elemente insbesondere im Hinblick auf Diebstahl, Feuchtigkeitsschäden und Beschädigungen, hat der Besteller zu sorgen. Bei Elementen über 150kg Gewicht hat der Besteller für geeignete Helfer beim Abladen zu sorgen.



Die Lieferung ist grundsätzlich ab Werk. Bei vereinbarter Lieferung „frei Haus“ bzw. „frei Baustelle“ tritt der Gefahrenübergang mit erfolgter Abladung zu ebener Erde ein.

Nimmt der Besteller die vertragsmäßig bereitgestellte Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an, sind wir berechtigt vollständige Zahlung zu verlangen und die Einlagerung der Ware und allfällige Neuzustellung auf Kosten und Gefahr des Bestellers vorzunehmen.

Wird die vom Unternehmer zu erbringende Leistung durch höhere Gewalt, ungünstige Witterungsverhältnisse, rechtmäßigen Streik oder nicht zu vertretendes Unvermögen des Unternehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder Lieferanten verzögert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung

5. Mitwirkungspflicht des Kunden

Zur Leistungsausführung ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten erfüllt hat. Ebenso ist der erforderliche Licht und Kraftstrom vom Kunden beizustellen. Eventuelle Maurerarbeiten, Malerarbeiten, Putzerarbeiten bzw. Arbeiten die nicht dem Tätigkeitsbereich des Auftragnehmers zugehören wie auch z.B. Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse werden nicht von uns durchgeführt.

6. Montage

Grundsätzlich gelten alle bestellten Erzeugnisse und Produkte als ohne Montage bestellt. Bei vereinbarter bzw. bestellter/angebotener Montage sind im vereinbarten Preis für Montagearbeiten jene Leistungen abgegolten, die für uns aufgrund der Angaben des Kunden tatsächlich vorhersehbar waren.

Zusätzliche Arbeitsleistungen, die entweder auf einer zusätzlichen oder nachträglichen Weisung des Auftraggebers beruhen oder die aus welchem Grund auch immer für die Montagearbeiten notwendig sind, werden nach Regiestunden abgerechnet. Falls im Auftrag kein Regiestundensatz vereinbart wurde, gelten branchenübliche Regiestundensätze als vereinbart.

7. Abnahme

Der Besteller/Käufer ist verpflichtet, dass vertragsmäßig hergestellte Werk bzw. gelieferte Produkt/Ware unverzüglich abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes/Ware die Abnahme ausgeschlossen ist. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

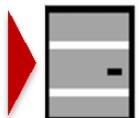
Bei Verzug werden Lagerkosten verrechnet. Der gesamte Kaufpreis wird sofort fällig. Das Risiko geht auf den Käufer über.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Artikel, Produkte, Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum unseres Unternehmens. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

Unseren Vertragspartnern ist es untersagt, unsere Forderungen an Dritte, insbesondere auch Banken, abzutreten!

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.



Sofern dennoch von dritter Seite auf das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Erzeugnis gegriffen werden sollte, hat uns der Käufer hiervon sofort mit eingeschriebenem Brief oder Telefax zu verständigen.

Der Käufer verpflichtet sich, Forderungen, die aus einer eventuellen Veräußerung der Vorbehaltsware entsteht, in der Höhe an uns abzutreten, in der uns ihm gegenüber Forderungen zustehen.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand gegen alle versicherbaren Risiken zu versichern und die Versicherungspolizze zu unseren Gunsten zu vinkulieren.

Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

9. Zahlung

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Auftragssumme unverzüglich netto Kasse bei Fakturerhalt zu begleichen.

Bei Zahlungsverzug oder Hervorkommen solcher Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vertragspartners, welche unsere Forderungen als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen, sind wir berechtigt, alle noch offenen Forderungen bei gleichzeitiger Einstellung jeder weiteren Lieferung sofort fällig zu stellen, von allen noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten, wobei erhaltene Vorauszahlungen bis zur Festsetzung einer allfälligen Entschädigungsleistung einbehalten werden können und Herausgabe aller noch nicht bezahlten Waren zu verlangen.

Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers oder eine Aufrechnung wegen erhobener Mängelrügen auf den Kaufpreis ist unzulässig.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen. Bei Verzug sind überdies Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten zu ersetzen. Die Zahlungsfristen sind nur eingehalten, wenn die Zahlung innerhalb der Frist bei uns eingegangen ist, wobei das Rechnungsdatum maßgebend ist. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Zinsen und Spesen sowie Kosten und erst dann auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware verrechnet werden.

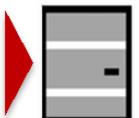
10. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Besteller hat bei sonstigem Anspruchsverlust jede Lieferung unverzüglich, jedenfalls aber vor Einbau oder Weiterverarbeitung auf sichtbare Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel schriftlich in detaillierter Weise ebenso unverzüglich, spätestens binnen 3 Tagen, zu rügen. Auf die Einrede der mangelnden Rüge können wir uns im Streitfall auch dann berufen, wenn wir sie außergerichtlich nicht erhoben haben.

Für die von uns als fehlerhaft anerkannten Waren behalten wir uns das Recht vor, diese zu reparieren oder gegebenenfalls Ersatzlieferungen zu leisten. Die Garantie kommt nur zur Anwendung, wenn der Käufer nachweisen kann, dass Mängel nicht durch unsachgemäße Lagerung, Benutzung, Wartung oder Weiterverarbeitung entstanden sind.

Bei behebbaren Mängeln ist der halbe Rechnungsbetrag des mangelhaften Produktes innerhalb der Zahlungsfrist, ab Rechnungsdatum zu überweisen und es wird ausdrücklich vereinbart, dass der mangelfreie Teil unserer Leistung ohne Abzug sofort fällig ist. Für die Restzahlung gilt eine Zahlungsfrist, ab Erhalt des reparierten Produktes.

Der Unternehmer übernimmt keine Gewährleistung für solche Mängel, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung oder unsachgemäßen Gebrauch entstanden sind bzw. nicht unseren Anleitungen entsprechende Lagerung, Weiterverarbeitung, Einbau oder Baukörperanschluss oder auf zu hohe Raumfeuchtigkeit zurückzuführen sind.



Für Schäden und Folgeschäden durch mechanische oder chemische Beschädigungen der Oberfläche, die insbesondere durch Trennscheibenfunken, Hagelschlag, ungeeignete Klebebänder, Kontakt oder Reinigung mit aggressiven Mitteln, Kalk, Zement, etc. bzw. andere Gewerke verursacht wurden übernimmt der Unternehmer keine Gewährleistung.

Für Arbeiten von Fremdfirmen, die nachträglich an Produkten der Ingressio GmbH durchgeführt werden, wird keinerlei Haftung und Gewährleistung übernommen

11. Haftung und Schadenersatz

Unser Unternehmen haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Keine Haftung der Ingressio GmbH besteht für Mängelfolge- oder sonstige Begleitschäden Für entgangenen Gewinn sowie für indirekte bzw. mittelbare Schäden haftet die Ingressio GmbH nicht. Eine Haftung für allfällige Druckfehler in den Werbemittel der Ingressio GmbH und Datenfehler auf der Webseite der Ingressio GmbH ist ausgeschlossen und führt auch zu keinen Schadenersatzanspruch.

12. Gerichtsstand

Einziger Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist unser Standort in A-9413 St. Gertraud. Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Wolfsberg zuständig. Es ist ausschließlich österreichisches Recht für das Rechtsgeschäft anzuwenden.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Existiert eine solche nicht, wird eine Regelung getroffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken des Vertrages.

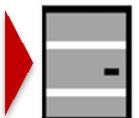
14. Verkaufsunterlagen

Sämtliche Verkaufsunterlagen wie Preislisten, Prospekte, elektronische Daten sowie Muster sind unser Eigentum. Zeichnungen und Bilder sind urheberrechtlich geschützt. Alle diese Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Preis-, Konstruktions- und Materialänderungen sowie Druckfehler sämtlicher Dokumentationen, Preislisten und Zeichnungen sind vorbehalten.

15. Wichtige Hinweise zu unseren Produkten

Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass der Unternehmer zum Teil Naturprodukte, Aluminium, Nieroster, Farben und Kunststoffe verwendet, bei denen materialbedingte Farbabweichungen, Strukturunterschiede, leichte Unebenheiten oder Zeichnungen keine Mängel darstellen.

Der Besteller wird ferner darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere Kontrollieren und ggf. Ölen, Schmieren oder Fetten von Beschlügen und Bauteilen usw. Wartungsarbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart sind. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und die Funktionstüchtigkeit des Werkes oder einzelner Teile davon beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Gewährleistungsansprüche gegen den Unternehmer entstehen.



Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen – insbesondere Farbe und Struktur – oder bei Nachbestellungen bleiben vorbehalten, weil dies in der Natur der verwendeten Materialien liegt und üblich ist.

Bauteile aus Holz dürfen nicht einer Raumluffeuchte von über 55 % ausgesetzt werden. Kondenswasser an Glasrändern ist ein augenscheinliches Zeichen von zu hoher Raumluffeuchte. Nichtbeachtung führt zu dauerhaften Schäden an Produkten und Oberflächen.

Die INGRESSIO GmbH behält sich ausdrücklich die handelsüblichen Toleranzen sowohl hinsichtlich des Materials als auch der Ausführung vor. Unsere Produkte unterliegen einer ständigen Qualitätskontrolle. Jedoch können Farb- und Strukturunterschiede des Holzes, selbst innerhalb eines Furnierstammes, auftreten. Dies gilt jedoch nicht als Mangel, vielmehr unterstreicht es die Schönheit und Exklusivität eines naturgewachsenen Werkstoffes.

STAND: Februar 2014

